

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-115904 TRLGA
Gegenstand (Bauprodukt, Bauart)	STEULER - Q ⁷ - System
entsprechend	lfd. Nr. 2.50 Bauregelliste A Teil 2 – Ausgabe 2015/2 Bauprodukt „STEULER Q ⁷ System“ als Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen
Auftraggeber (Antragsteller)	STEULER – KCH GmbH Berggarten 1 56427 Siershahn
Ausstellungsdatum	14.03.2016
Geltungsdauer bis	13.03.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 1 Anlage(n).

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden.
Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH.

BBV_1612002_P-115904_R1_TRLGA.doc / Seite 1 von 8

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH

Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel.: +49 (0) 911 655-5291 • Fax: +49 (0) 911 655-5334
E-Mail: holger.woehler@de.tuv.com • web www.tuv.com

Nürnberg HRB 20586

Geschäftsführer: Eckhard Lippold
Steuer-Nr. 241/115/90733 Ust-IdNr. DE813835574

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle – TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH - nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen**1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereichbereich**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das „STEULER – Q⁷ - System“ als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 genannten Bauprodukte und darf unter Einsatz von Reaktionsharzen als Mörtel/Klebstoff verwendet werden.

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf

die **Beanspruchungsklasse A1/A2** (Direkt beanspruchte Wand- (A1) und Bodenflächen (A2) in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat)),

die **Beanspruchungsklasse B** (Wand- und Bodenflächen von Becken im Innen- und Außenbereich mit Wasser in Trinkwassereigenschaften gefüllt sind.)

sowie

die **Beanspruchungsklasse C** (Wand- und Bodenflächen in Räumen bei begrenzter chemischer Beanspruchung (Prüfmedien gem. Abs. 3.3.3 der Prüfgrundsätze (Fassung 08/2012). Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g WHG zuzuordnen sind.)

Das „STEULER – Q⁷ - System“ darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Verwendung der in Punkt 2.1 genannten Komponenten verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften****2.1.1 Zusammensetzung**

Das Produkt „STEULER – Q⁷ - System“, hergestellt von der Firma STEULER-KCH GmbH, ist der Gruppe der bahnenförmigen Abdichtungsstoffe zuzuordnen.

Reaktionsharze sind Gemische aus synthetischen Harzen und organischen Zusätzen, die mit oder ohne mineralische Füllstoffe angereichert sind. Die Aushärtung erfolgt durch chemische Reaktion.

Das „STEULER – Q⁷ - System“ besteht aus folgenden Komponenten:

- Alkadur-HR-Grundierungslösung
- Alkadur-HR-Härter
- Oxydur-WV-Mehl
- SKC-Filler 3L
- SKC-Filler 15
- SKC-Filler 12
- Steuler-Primer P3 / P3 LF
- Steuler-Kleber K3-S
- Steuler-Härter H3
- Steulerbutyl-V10-S-Bahn, 2 mm
- Alkadur-SB-Lösung 1
- Alkadur-SB-Lösung 2

- Alkadur-SB-WE-Mehl
- PE Faserfüllstoff 920 T

Folgender Systemaufbau wird ausgeführt:

- Alkadur HR Grundierung
- Alkadur HR Grundierspachtel (optional Grundierspachtel leitfähig)
- Steuler Folienabdichtung
- Alkadur HR Haftspachtel
- Alkadur Verlegekitt (Alternativ Alkadur SB Verlegekitt)
- Alkadur SB Verfugekitt

2.1.2 Eigenschaften

Die aus den zuvor genannten Komponenten hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf.

Sie ist für die unter 1 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- maßhaltig,
- standfest,
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen,
- wasserdicht (Bahn),
- zugfest,
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung,
- witterungsbeständig,
- haftzugfest (trocken/nass),
- beständig gegen Kalilauge und Salzlösung 20%,
- chemikalienbeständig gegen die Prüfmedien nach Abs. 3.3.3 der Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, Teil 3: Bahnenförmige Verbundabdichtungen (Fassung: 08/2012)
- frostbeständig bis – 40 °C,
- temperaturbeständig bis + 70 °C,
- alterungsbeständig,
- reversibel rissüberbrückend sowie
- wasserdicht im Einbauzustand bis 10 m.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1.

In Anlehnung an das AGI Arbeitsblatt S 10 Teil 2 und DIN EN 14879-6 wurden die technischen Kenndaten gemäß technischem Merkblatt Nr. TI 606 (Ausgabe 04.02.2016) der Fa. STEULER-KCH der Dichtungsbahn „Steulerbutyl V10-S“ hinsichtlich Widerspruchsfreiheit geprüft.

Weiter können noch folgende Einbauteile eingesetzt werden:

- Einströmung, Bronze, mit Klemmflansch
- Bodenablauf ,PVC, mit Klemmflansch
- Unterwasserscheinwerfer, Edelstahl, mit Klemmflansch
- Halterung, Edelstahl, mit Klebeflansch
- Einströmung, PVC, mit Klebeflansch
- Bodenablauf, PE, mit Klemmflansch

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Referenzobjekte, Prüfungen und dem Abgleich des technischen Informationsblattes TI 606 (Fassung 04.02.2016) der Fa. STEULER-KCH (Anlage 1)

erbracht. Weiter unterliegen Bestandteile des „STEULER – Q⁷ - System“ der Prüfung und der Fremdüberwachung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z-59.16-268).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

Die einzelnen Komponenten des „STEULER – Q⁷ - System“ werden werksmäßig hergestellt.

Die einzelnen Beschichtungsstoffe sind in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Die Gebinde sind mit der auf Seite 1 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Nummer sowie dem Namen des Lieferanten (Antragsteller) zu versehen.

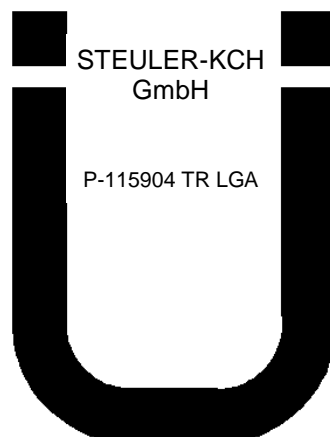
Das Verfallsdatum (Datum, bis zu dem der Beschichtungsstoff verwendet werden darf) ist auf den Gebinden unverschlüsselt anzugeben.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

2.3 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Verordnungen der Länder über das Übereinstimmungszeichen (in Bayern: Verordnung über bauordnungs-rechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten – BauPAV) gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Entsprechend Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.50 ist der Übereinstimmungsnachweis ÜHP erforderlich.

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gem. DIN 18200 einzurichten und durchzuführen.

Die WPK ist unter Berücksichtigung der Bauregelliste (jeweils gültige Fassung) durchzuführen. Sie beinhaltet die nachfolgend angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Im Rahmen der WPK sind mindestens die folgenden Prüfungen an Stichproben aus der Produktion an den Einzelkomponenten durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfbedingungen	WPK	Toleranzen
Dichte	gem. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-59.16-268	jede Charge	± 3 %
Dynamische Viskosität		jede Charge	± 20 %
Topfzeit		jede Charge	± 15 %

Im Rahmen der WPK sind mindestens die folgenden Prüfungen an Stichproben aus der Produktion an der Dichtungsbahn Steulerbutyl V 10 –S durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfbedingungen*	WPK	Toleranzen
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
Sichtbare Fehler	3.2.1	jede Charge/Schicht	keine
Länge Breite Geradheit Planlage	3.2.2	jede Charge/Schicht	keine Herstellerangabe-0,5%/+1,0% g ≤ 5 mm p ≤ 5 mm
Dicke flächenbezogene Masse	3.2.3	jede Charge/Schicht	≥ 2 mm; -5 % und +10 % MDV** -5% und +10% MDV
Verhalten beim Zugversuch - Höchstzugkraft - Dehnung	3.2.4	2 x jährlich	MDV ± 10 % MDV ± 10 %
Widerstand gegen Weiterreißen - Weiterreißkraft - Weiterreißwiderstand	3.2.5	2 x jährlich	MDV ± 10 % MDV ± 10 %
Wasserdichtheit	3.2.6	1 x jährlich	dicht
Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.7	1 x jährlich	dicht
Prüfungen an den Verbundkörpern			
Trocken- und Nassfestigkeit	3.4.1	1 x jährlich	MDV ± 10 %

* gem. den Prüfgrundsätzen zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen; Teil 3: Bahnenförmige Verbundabdichtungen (Ausgabe: 08.2012)

** MDV = Hersteller-Nennwert (Vom Hersteller angegebener Wert einschl. einer angegebenen Toleranz.)

An den Dichtbändern, Manschetten und Gewebereinlagen sind folgende Identitätsprüfungen durchzuführen:

Entfällt, da Dichtbänder, Manschetten und Gewebereinlagen technisch nicht erforderlich sind.

Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung des Bauprodukts und der Kontrolle
- Ergebnis der Kontrolle und – soweit zutreffend – Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die WPK Verantwortlichen

Bei ungenügenden Kontrollergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Es ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

3.3 Fremdüberwachung

Für den Fall des hier vorliegenden Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist eine Fremdüberwachung nicht erforderlich.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

5 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Verarbeitung des Produktes „STEULER – Q⁷ - System“ ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers Nr. TI 606 vom 04.02.2016 (Anlage 1) zu beachten.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Zu einer Schadensbeseitigung oder einer Neubeschichtung dürfen nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe eingesetzt werden.

Nürnberg, 13.03.2016

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH
Verkehrswegebau



Dipl.-Ing. Holger Wöhler
Leiter der Prüfstelle

